

Weitere Infos zu diesen
Themen finden Sie in der
Rubrik Bankrecht unter
www.FCH-Gruppe.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Hervé Edelmann
Thümmel, Schütze & Partner
Rechtsanwälte
herve.edelmann@tsp-law.com
www.tsp-law.com



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner
Vorrang der spezialgesetzlichen Prospekthaftung

S. 97



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner
Befangener Sachverständiger bei Prämiensparverträgen

S. 98



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner
Unwirksamkeit des Jahresentgelts in Ansparphase des Bausparvertrages

S. 100



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner
Kontonummer kein personalisiertes Sicherheitsmerkmal

S. 102



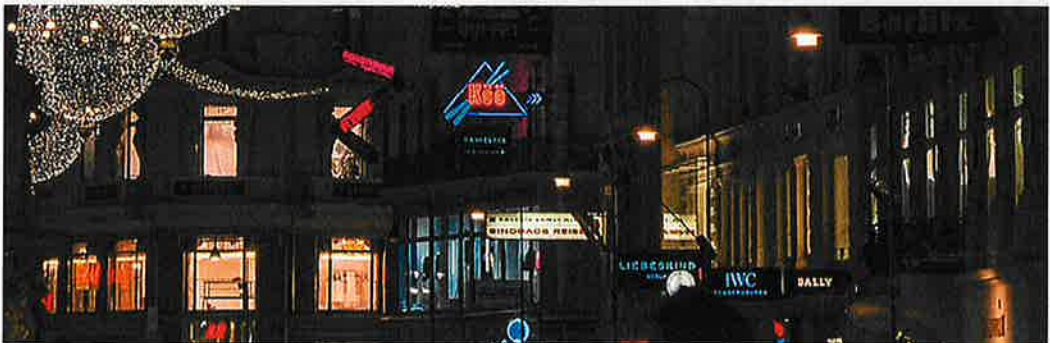
Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner
Verjährungsfristbeginn bei fehlerhafter Rechtsanwendung des Schuldners

S. 103



Reinhard Langer, Thümmel, Schütze & Partner
Rückerstattung überzahlter Rentenbeiträge nach Kontoauflösung

S. 104



In Zusammenarbeit mit

Thümmel, Schütze & Partner
RECHTSANWÄLTE

TSP



Thomas Ackermann

Liebe Leserinnen und Leser,

ich wünsche Ihnen viel Spaß beim Lesen der aktuellen Ausgabe unserer Banken-Times SPEZIAL Bankrecht – wie immer mit vielen aktuellen und interessanten Urteilen zum Bankrecht und Praxis-tipps.

Ihr *Thomas Ackermann*,
Fachbereichsleiter Bankrecht, Compliance, Einlagen, Wertpapier,
Finanz Colloquium Heidelberg GmbH

BUCHTIPPS

- Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.
- Steinwachs/Meyer/Schmeling/Mathes (Hrsg.): Rechtssicheres Avalgeschäft, 4. Aufl. 2020.
- Cranshaw (Hrsg.): Drittschuldnerkommentar Kreditwirtschaft, 2021.
- FCH-Sicherheitenkompendium, 6. Aufl. 2021.
- Freckmann/Merz (Hrsg.): Handbuch Immobilier-Verbraucherdarlehen, 2021.
- Schneider/Linkert/von Buchwaldt (Hrsg.): Handbuch zum neuen Sanierungsrecht, 2021.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

INHOUSETIPPS

- Der Erbfall in der Bankpraxis.
- Fallen und Gefahren für die Grundschild.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

SOFTWARETIPP

- FCH Compliance Rechts- und Regulatorikmonitoring 2.0.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

**Flexibel durch die
Regulatorik streamen**

FCH 
BankFlix

**FCH BankFlix ist die 24/7 Regulatorik
Streaming-Plattform der FCH Gruppe**

Jetzt mit Teilnahmebestätigung

Weitere Infos finden Sie hier
www.fch-gruppe.de/bankflix

Bankrecht

Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Vorrang der spezialgesetzlichen Prospekthaftung

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat inzwischen in mehreren Entscheidungen festgehalten, dass, anders als früher, die Haftung von Prospektverantwortlichen (vgl. hierzu BGH, Beschlüsse vom 19.01.2021, XI ZB 35/18, Rn. 24; vom 12.10.2021, XI ZB 26/19, Rn. 24; vom 11.01.2022, XI ZB 11/20, Rn. 20 m. Anm. *Dieckmann*, BKR 2022, 398; vom 19.07.2022, XI ZB 32/21, Rn. 20) nach den Grundsätzen der Prospekthaftung im engeren sowie im weiteren Sinne gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB unter dem Aspekt des Bestehens einer vorvertraglichen Pflichtverletzung aufgrund der Verwendung eines unrichtigen, unvollständigen oder irreführenden Prospekts als Mittel der schriftlichen Aufklärung durch die spezialgesetzliche

Prospekthaftung nach §§ 9, 10, 14 WpPG, nach 20, 21 VernAnlG, nach 306 KAGB, nach §§ 127 InvG sowie nach § 13 VerkProspG i. V. m. § 44 BörsG verdrängt wird, die spezialgesetzliche Prospekthaftung nach diesen Normen in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich somit absoluten Vorrang vor der Prospekthaftung im engeren sowie im weiteren Sinne gem. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB hat (BGH, Beschlüsse vom 26.07.2022, XI ZB 23/20 m. Anm. *Zoller* BB 2022, 2708; vom 14.06.2022, XI ZR 395/21 m. Anm. *Zoller* BB 2022, 2260 sowie *Dieckmann*, BKR 2022, 756; vom 26.04.2022, XI ZB 27/20; vom 15.03.2022, XI ZB 31/20; vom 11.01.2022, XI ZB 11/20 m. Anm. *Dieckmann*, BKR 2022, 398, 399; vom 16.01.2021, XI ZB 35/18; OLG Bremen, Beschluss vom 22.06.2022, 1 Kap 1/17, WM 2022, 1646, 1649 f. sowie OLG Bremen, Urteil vom 24.11.2021, 1 U 6/21, WM 2022, 517).

Diese Rechtsprechung ist insofern von Relevanz, als sich die spezialgesetzli-

che Prospekthaftung von einem auf §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB gestützten Prospekthaftungsanspruch insbesondere in dem auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit reduzierten Verschuldensmaßstab, in der Ausgestaltung der Rechtsfolgen der spezialgesetzlichen Prospekthaftung als eine Art modifiziertes Rücktrittsrecht anstelle des Anspruchs auf Schadensersatz sowie insbesondere in der früher gegebenen erheblich kürzeren Verjährungsfrist bei der spezialgesetzlichen Prospekthaftung (z. B. nach dem VerkProspG in der Zeit vom 01.07.2005 bis zum 31.05.2012) unterscheidet, die Haftung nach der sog. Prospekthaftung im engeren und weiteren Sinne aufgrund Verwendung eines unrichtigen oder unvollständigen Verkaufsprospektes als Mittel der schriftlichen Aufklärung somit einem schärferen Haftungsregime unterfällt als die Haftung der Prospektverantwortlichen nach der spezialgesetzlichen Prospekthaftung.



**Diese Anzeige
wird nichts ändern.
Aber IHRE könnte es!**



PRAXISTIPP

Obwohl sich der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs nunmehr sehr deutlich dahingehend positioniert hat, dass eine Haftung im Sinne der klassischen Prospekthaftung im engeren und weiteren Sinne nach den Normen der §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB im Anwendungsbereich der spezialgesetzlichen Prospekthaftung verdrängt wird und daher nicht mehr zur Anwendung gelangen kann und der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs darüber hinaus der Auffassung ist, dass seine neue Rechtsprechung mit der Rechtsprechung des II. und des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs übereinstimmt (vgl. nur BGH, Beschlüsse vom 19.07.2022, a. a. O., Rn. 22 ff.; vom 26.04.2022, a. a. O., Rn. 25 ff. und vom 15.03.2022, a. a. O., Rn. 27 ff.), bleibt offen, ob dieser Spezialitätsgrundsatz ohne jedwede Einschränkung gilt bzw. in Zukunft uneingeschränkt Geltung entfalten wird. Dies deshalb, weil zum einen der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seiner Entscheidung vom 09.07.2013, II ZR 9/12, Rn. 26 ausdrücklich festgehalten hat, dass in den Fällen, in welchen der Anknüpfungspunkt der Prospekthaftung im weiteren Sinne nicht die Verantwortlichkeit für einen fehlerhaften Prospekt ist, sondern eine selbstständige Aufklärungspflicht aufgrund eines nicht nur typischen, sondern persönlich in Anspruch genommenen Vertrauens, die Prospekthaftung im weiteren Sinne durch die spezialgesetzliche Prospekthaftung nicht verdrängt wird (vgl. hierzu *Koch*, BKR 2022, 271, 283 ff.; *Buck-Heep/Dieckmann*, ZIP 2022, 145, 149; *Dieckmann*, BKR 2022, 796, 797 f.). Zudem hat der XI. Zivilsenat selbst in seinem Beschluss vom 19.01.2021 (a. a. O., Rn. 26) ausgeführt, dass der prospektverantwortliche Gründungsgesellschafter weiterhin wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss im Sinne der Prospekthaftung im weiteren Sinne haftet, sofern eine von der spezialgesetzlichen Prospekthaftung erfasste Sachverhaltsgestaltung nicht vorliegt, d. h. wenn die Prospektverantwortlichen aus anderen Gründen als durch die Verwendung des Prospektes haften, was z. B. bei unrichtigen mündlichen Zusicherungen oder bei irreführenden Vertragsgestaltungen der Fall sein könnte (vgl. hierzu OLG Bremen, Urteil vom 24.11.2021, 1 U 6/21, WM 2022, 517, 519; *Koch*, a. a. O., S. 285; vgl. auch *Dieckmann*, BKR 2022, 398, 400, welcher von einem für den Kapitalmarkt untypischen, echten sozialen Kontakt spricht, der dann einen zusätzlichen Vertrauenstatbestand schafft; *Buck-Heep/Dieckmann*, ZIP 2022, 145, 151 ff.).

SEMINARTIPP

- WpHG und MaComp AKTUELL: ESG, Green Washing, BaFin Schwerpunkte
Infos unter www.FCH-Gruppe.de

19.04.2023

Zoom.

Bankrecht

Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Befangener Sachverständiger bei Prämiensparverträgen

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Das Landgericht Stendal hatte in einem einen Prämiensparvertrag betreffenden Verfahren, in welchem es u. a. um Zinsnachzahlungsansprüche wegen einer unwirksamen Zinsanpassungsklausel ging, einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutachtens zur Berechnung eines etwaigen Zinsdifferenzschadens beauftragt, welcher sein

Gutachten auch erstellte. Daraufhin konfrontierte die beklagte Sparkasse den Sachverständigen mit solchen von seinem Gutachten abweichenden Ausführungen eines vom OLG Dresden in einem Parallelverfahren zur selben Frage beauftragten Sachverständigen, woraufhin der Sachverständige vor dem Landgericht Stendal erklärte, dass die vom Sachverständigen vor dem OLG Dresden vertretene Auffassung eine reine Schutzmaßnahme zugunsten der Kreditinstitute darstelle. Daraufhin lehnte die betroffene Sparkasse den Sachverständigen als befangen ab und wies ergänzend darauf hin, dass

der Sachverständige in einer Fachzeitschrift mit der Bezeichnung „Kfz-Betrieb“ einen Beitrag veröffentlicht habe, in welchem der Sachverständige den Banken und Sparkassen im Hinblick auf unzureichende Zinsanpassungen ein systematisch unlauteres, nahezu betrügerisches Vorgehen aus reiner Profitgier anlastet, was eine eindeutig bankenfeindliche Einstellung des Sachverständigen sowie eine Fokussierung auf den Verbraucherschutz zu Tage treten lasse. Daraufhin erklärte der Sachverständige wiederum, dass es schon an Börsartigkeit grenze, wenn ihm die Sparkasse wegen seines diesbezüg-

lichen Beitrags Parteilichkeit und Befangenheit unterstellen würde.

Sowohl das Landgericht Stendal (Beschluss vom 18.08.2022, 21 O 218/20) als auch das OLG Naumburg als Berufungsgericht (Beschluss vom 30.09.2022, 7 W 21/22 (Abl.)) haben den Sachverständigen mit sehr deutlichen Worten nicht nur für befangen erklärt, sondern dem Sachverständigen darüber hinaus dessen Anspruch auf Vergütung aberkannt. Dabei wurde

dem Sachverständigen nicht nur vorgeworfen, fahrlässig gegen seine Pflicht aus § 8a Abs. 1 JVEG verstoßen zu haben, weil er es unterlassen habe, dem Gericht bei dessen Beauftragung auf offenkundige Umstände wie seinen bankenfeindlichen Fachbeitrag hinzuweisen, welche zu dessen Ablehnung durch einen Beteiligten berechtigen. Darüber hinaus wurde dem Sachverständigen vorgeworfen, einen weiteren Ablehnungsgrund nach § 406 ZPO dadurch geschaffen zu haben, dass er zum einen die gut-

achterliche Tätigkeit des weiteren Sachverständigen im Parallelverfahren in einer durch nichts zu rechtfertigenden abfälligen und diskreditierenden Art angegriffen hat. Zudem habe er die von der betroffenen Sparkasse berechtigterweise vorgebrachten Zweifel an dessen Unparteilichkeit als Unterstellung gewertet, die an die Grenze zur Bösigkeit heranreiche, was als sprachliche Entgleisung und als eine durch nichts zu rechtfertigende verbale Attacke angesehen werden muss.

PRAXISTIPP

Es überrascht schon sehr, mit welcher sprachlichen Entgleisung sich Sachverständige bei Erhebung des Vorwurfs der Parteilichkeit zur Wehr setzen. Diese Überraschung schlägt in völliges Unverständnis um wenn man bedenkt, dass sich der Sachverständige im konkreten Fall bereits im Vorfeld seiner Beauftragung in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Fachbeitrag derart bankenfeindlich geäußert hat, dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit jedes Kreditinstitut, welches dessen Fachbeitrag entdeckt und liest, ihn als Sachverständigen wegen Befangenheit ablehnt. Dass der Sachverständige dessen offenkundige Befangenheit aufgrund dessen verfassten Beitrags nicht selbst erkannt und bei dessen Beauftragung durch das Gericht offengelegt hat, lässt offenkundig werden, mit welcher „Dreistigkeit“ solche sich im Verbraucherlager befindlichen Sachverständigen ihre offenkundig fehlende Neutralität zu verstecken versuchen.

Insofern sollte jedes Kreditinstitut einen in ihrem Verfahren durch das Gericht beauftragten Sachverständigen gründlich „durchleuchten“. Dies gilt insbesondere in Fällen der hier vorliegenden Art, in welchen der Sachverständige ein Gutachten erstellt, was offenkundig bankenfeindlich ist.

SEMINARTIPP

- FCH TopPartner: Rechtsklarheit per Knopfdruck mit KI in Vertrag & AGB
Infos unter www.FCH-Gruppe.de

08.12.2022

Zoom.



IKSPraktiker

Alle Verteidigungslinien in einer Fachzeitschrift
Der NEUE IKS-Praktiker – weil IKS jeden betrifft!

**Von Praktikern.
Für Praktiker.**

Bestellen Sie jetzt!

Mehr Fachinformationen und bereichsübergreifende Fachbeiträge sowie Praxis- und Projektberichte rund um Revision, Compliance & Beauftragtenwesen, Recht & Regulatorik und Internes Kontrollsystem.

Unwirksamkeit des Jahresentgelts in Ansparphase des Bausparvertrages

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner

Ausweislich seiner Pressemitteilung hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 15.11.2022, XI ZR 551/21, im Entgeltbereich erneut zugeschlagen und das von der Bausparkasse in der Ansparphase des Bausparvertrages vereinnahmte Jahresentgelt für AGB rechtlich unwirksam angesehen. Dabei hat der Bundesgerichtshof, so jedenfalls der Eindruck der Pressemitteilung, ohne jedwede Berücksichtigung der bausparspezifischen Besonderheiten des Bausparvertrages sowie des diesen Vertragstyp kennzeichnenden besonderen Pflichtenprogramms so getan, als würde sich das Pflichtenprogramm des Bausparvertrages in der Ansparphase ausschließlich nach § 488 Abs. 1 BGB richten, was nach den eigenen Ausführungen des Bundesgerichtshofs jedoch nicht der Fall ist. Denn die Bausparkasse ist, worauf der Bundesgerichtshof selbst hinweist, anders als bei dem „normalen“ Darlehensvertrag, nicht nur verpflichtet, den nach § 488 Abs. 1 S. 2 BGB geschuldeten Zins (die Sparraten) auf das vom Bausparer zur Verfügung gestellte Bausparguthaben (Darlehen) zu bezahlen. Die Bausparkasse muss nämlich ungeachtet dessen dem Bausparer nach Erbringung der Sparraten zusätzlich einen Anspruch auf Gewährung eines niedrig verzinslichen Bauspardarlehens aus der Zuteilungsmasse verschaffen, was auch nach Auffassung des

BGH als Hauptleistung der Bausparkasse in der Ansparphase anzusehen ist; eine Leistung, zu deren Erbringung die Bausparkasse nach § 488 Abs. 1 S. 2 BGB nicht verpflichtet ist.

Zur Verschaffung dieser Hauptleistung erbringt die Bausparkasse in der Ansparphase wiederum Sonderleistungen, welche bei einem „normalen“ Darlehensvertrag niemand zu erbringen verpflichtet ist. Hierbei handelt es sich z. B. um die bauspartechnische Verwaltung, um die Kollektivsteuerung sowie um die Führung der Zuteilungsmasse. Ohne die Entfaltung dieser Tätigkeiten könnte die Bausparkasse ihre Hauptleistung gegenüber ihrem Bausparer nicht erbringen, sodass diese von der Bausparkasse zu erbringenden und dem Darlehensrecht i. S. v. § 488 BGB fremden Leistungen „Hauptleistungsimmanent“ sind. Insofern stellt das Jahresentgelt nichts anderes dar als den Preis für diese als Verschaffung eines niedrig verzinslichen Bauspardarlehens anzusehende Hauptleistung und wäre daher vor diesem Hintergrund als Hauptpreisabrede AGB-rechtlich grundsätzlich nicht überprüfbar.

Ungeachtet dessen führt der Bundesgerichtshof unter Bezugnahme auf seine bisherige Standard-Rechtsprechung in seiner Pressemitteilung aus, dass die Bausparkasse mit dem Jahresentgelt lediglich Verwaltungstätigkeiten bepreist, bei welchen es sich nach Auffassung des Bundesgerichtshofs lediglich um notwendige Vorleistungen und gerade nicht um die von

der Bausparkasse in der Ansparphase zu erbringende Hauptleistung handelt. Wie dies der Bundesgerichtshof zu begründen beabsichtigt, obwohl gerade diese Tätigkeiten/Vorleistungen Teil der Hauptleistung sind, bleibt abzuwarten. Im Hinblick auf die Pressemitteilung ist jedoch davon auszugehen, dass der Bundesgerichtshof die Jahresentgeltklausel deswegen für AGB-rechtlich überprüfbar erachtet, weil die Bausparkasse mit der bauspartechnischen Verwaltung, Kollektivsteuerung und Führung der Zuteilungsmasse die ihr von Gesetzes wegen in § 1 BauSpG aufgegebene Hauptleistungspflicht erfüllt, dem Bausparer den Anspruch auf das Bauspardarlehen zu verschaffen, was wiederum als Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht – auch als geschuldete Hauptleistung! – nicht bepreisbar ist.

Geht man einmal mit dem Bundesgerichtshof von der AGB-rechtlichen Überprüfbarkeit der Jahresentgeltklausel aus, dann wäre diese, so auch der Bundesgerichtshof in seiner Pressemitteilung, indiziert bzw. automatisch unwirksam. Gründe, dieses Jahresentgelt trotzdem als angemessen zu erachten, sieht der Bundesgerichtshof nicht. Denn Bausparer müssten in der Ansparphase bereits hinnehmen, dass ihre Spareinlagen bezogen auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Bausparvertrages nur vergleichsweise niedrig verzinst werden, was bereits als Gegenleistung der Bausparer anzusehen sei. Zudem könne die Bausparkasse bei Abschluss des Bausparvertrages von dem Bausparer eine Abschlussgebühr verlangen, was zusammen mit dem Guthabenzins als ausreichendes Entgelt für die von ihr entfalteten Tätigkeiten anzusehen ist. Dabei übersieht der Bundesgerichtshof allerdings, dass dem niedrigen Guthabenzins in der Ansparphase ein niedrigerer Darlehenszins in der Darlehensphase gegenübersteht und die Abschlussgebühr nach

SEMINARTIPPS

- **VerbraucherKreditRecht 2023: VerbrKrRiLi, ESG, BGH & EuGH, 28.03.2023, Zoom.**
 - **Recht des Bankkontos: AGB-Recht & (un)zulässige Entgelte, 06.11.2023, Zoom.**
- Infos unter www.FCH-Gruppe.de



FCH Rechts- und Regulatorikmonitoring

**Screening rechtlicher Neuerungen / Verfolgen höchstrichterlicher
Rechtsprechung / Nachhalten von Änderungen im Institut**

Diese Themen sind Ihnen nicht unbekannt? Dann kennen Sie sicher auch die Problemstellungen bei der Umsetzung vom rechtlichen Monitoring im Finanzdienstleistungssektor. Das Monitoring rechtlicher Neuerungen und das Nachhalten von Umsetzungen im Institut gestalten sich nämlich häufig wie folgt:

- teuer oder aufwändig, extrem umfangreich aber dafür rechtssicher,
- schmal und komfortabel, aber häufig unvollständig oder nicht nachvollziehbar.

Ihre Lösung: unser FCH Rechts- und Regulatorikmonitoring

Ihre Vorteile:

- Online ohne Installation nutzbar,
- unbegrenzte Useranzahl,
- vordefinierte Rechtsbereiche,
- monatliche Neuerungen,
- geeignet auch für kleinere Institute,
- begrenzte, planbare Kosten,
- bedarfsgerechte Wahl als Lesetool oder mit Funktionalität
 - Weiterleitung an Kollegen
 - Erfassen von Bearbeitungsständen
 - Auswertung als xls nutzbar.

Die Kosten:

Für das Lesetool 299.- / Monat plus MwSt.

Für die Version mit Funktionalitäten 350.- / Monat plus MwSt.

Testen Sie uns 4 Wochen lang unverbindlich:

<https://rechtsmonitoring.fch-gruppe.de/>

Wir freuen uns, Ihr rechtliches Monitoring für Sie zu optimieren!
Kommen Sie bei Fragen gerne auf uns zu!

**Unsere Autoren (unter anderem)
aus Praxis, Recht, Lehre und Aufsicht:**

Caroline Klausch, Berliner Volksbank eG

Prof. Dr. Dirk Heithecker,
Hochschule Hannover

Christian Maull, TeamBank AG

Dr. Dania Neumann, GÖRG Partnerschaft von
Rechtsanwälten mbB

Jan Meyer im Hagen,
Finanz Colloquium Heidelberg GmbH

Dr. Tilman Schultheiß, Thümmel,
Schütze & Partner Rechtsanwälte

Mike Bona-Stecki,
DekaBank Deutsche Girozentrale

Katja Eckert, Deutsche Bundesbank

Friedrich Cranshaw,
Dépré RECHTSANWALTS AG

Thomas Ackermann, FCH Gruppe AG

Noel Opala, AWADO GmbH WPG StBG

Thomas Wuschek, Rechtsanwalt

FCH Compliance GmbH

Sandra Leicht, Geschäftsführung
Sandra.Lleicht@FCH-Gruppe.de
www.FCHCompliance.de



der eigenen Auffassung des Bundesgerichtshofs zur Abdeckung der Vertriebskosten dient, mit diesen „Gegenleistun-

gen“ somit die zur Verschaffung des Darlehensanspruchs von der Bausparkasse in der Ansparphase zu erbringen und nach

§ 488 Abs. 1 BGB nicht geschuldeten Sonderleistungen weder bepreist noch abgegolten sind.

PRAXISTIPP

Nach Ergehen vorstehender Entscheidung steht für die Bausparbranche (wohl) fest, dass die Bausparkassen für die von ihnen in der Anspar- und Darlehensphase des Bausparvertrages zu erbringenden Tätigkeiten ungeachtet der Tatsache, dass diese Tätigkeiten Teil der Hauptleistung sind, nach Auffassung des Bundesgerichtshofs ausschließlich die Abschlussgebühr vereinnahmen dürfen, wodurch der Bundesgerichtshof nicht nur das vertraglich vereinbarte und von der BaFin als angemessen angesehene Gefüge von Leistung und Gegenleistung in der Ansparphase auf den Kopf stellt. Er entzieht den Bausparkassen zudem jedwede weitere Möglichkeit, die von ihnen zu erbringenden Leistungen angemessen zu bepreisen. Offenbar erachtet es der XI. Zivilsenats des BGH als seine Aufgabe, den Kreditinstituten jedwede Möglichkeit zum Geld verdienen zu entziehen, womit der Bundesgerichtshof letztendlich die Mitverantwortung dafür trägt, wenn Kreditinstitute in Zukunft nicht mehr in der Lage sein werden, ihren Kunden Produkte zu wirtschaftlich tragbaren und vernünftigen Konditionen anzubieten. Denn entgegen dem Glauben des Bundesgerichtshofs müssen auch Kreditinstitute, um wirtschaftlich arbeiten zu können, Geld generieren und verdienen, wobei es jedem Verbraucher selbst überlassen bleibt zu entscheiden, ob er sich für das Produkt entscheidet oder nicht.

BUCHTIPP

- Nobbe (Hrsg.): Kommentar zum Kreditrecht, 3. Aufl. 2018.
Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Bankrecht

Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Kontonummer kein personalisiertes Sicherheitsmerkmal

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seinem Beschluss vom 14.06.2022, XI Z.R. 443/21 (ZIP 2022, 2169), hält der Bundesgerichtshof fest, dass Merkmale, die – wie die Kontonummer – im Rahmen von Zahlungsvorgängen systembedingt offengelegt werden müssen, nicht von den personalisierten Sicherheitsmerkma-

len umfasst sind und daher nicht Bezugsobjekt der Sorgfaltspflichten des Zahlungsdienstnutzers nach Art. 56 Abs. 2 RL 2007/64/EG sein können. Dies sei im Sinne eines „acte clair“ derart offenkundig, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bleibe.

BUCHTIPP

- Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.
Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Verjährungsfristbeginn bei fehlerhafter Rechtsanwendung des Schuldners

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Bank- und Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 20.10.2022, III ZR 88/21 (DB 2022,27 94), erinnert der Bundesgerichtshof zunächst daran, dass nach § 199 Abs. 1 BGB die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB mit dem Schluss des Jahres zu laufen beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

In diesem Zusammenhang erinnert der Bundesgerichtshof sodann daran, dass im Rahmen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB grundsätzlich die Tatsache – und gerade nicht die Rechtskenntnis – entscheidend ist. Erforderlich sei vielmehr, dass der Gläubiger um die

anspruchsbegründenden Umstände weiß und gerade nicht, dass er den Vorgang rechtlich zutreffend beurteilt (Rn. 15).

Hieran anschließend erinnert der Bundesgerichtshof weiter daran, dass in der höchstrichterlichen Rechtsprechung schon seit jeher anerkannt ist, dass in dem Ausnahmefall, in dem bei einem Schadensersatzanspruch der haftungsauslösende Fehler in einer falschen Rechtsanwendung des Schuldners liegt, die Kenntnis dieser Rechtsanwendung als solche nicht ausreichen kann, der Geschädigte vielmehr Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis davon haben muss, dass die Rechtsanwendung fehlerhaft gewesen ist; dies deshalb, weil die bloße Kenntnis der tatsächlichen Umstände in einem solchen Fall dem Laien noch keine Kenntnis der Pflichtwidrigkeit einer Handlung zu vermitteln vermag (Rn. 17).

Hiervon ausgehend hält der Bundesgerichtshof sodann fest, dass in diesen besonderen

Ausnahmefällen von einer Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände erst ab dem Zeitpunkt ausgegangen werden konnte, zu dem der Anleger erfahren hat oder ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, dass die Angaben des Geschäftsführers der Beklagten über die Insolvenzfähigkeit der Investition rechtlich unzutreffend waren.

BUCHTIPP

- **Schneider/Linkert/von Buchwaldt (Hrsg.): Handbuch zum neuen Sanierungsrecht, 2021.**

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

PRAXISTIPP

Vorstehende Entscheidung ist zu begrüßen, da der Bundesgerichtshof nochmals klarstellt, dass der Beginn des Laufs der kenntnisabhängigen Grundsatzverjährung grundsätzlich nicht die Rechtskenntnis voraussetzt, sondern lediglich die Tatsachenkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen. Erfreulich ist auch, dass der Bundesgerichtshof weiter festhält, dass hiervon nur in ganz besonderen und engen Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Da das Berufungsgericht wiederum übersehen hatte, dass nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im konkreten Fall ein solcher Ausnahmefall vorlag, wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur weiteren Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Bankrecht

Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Rückerstattung überzahlter Rentenbeiträge nach Kontoauflösung

Reinhard Langer,
Student, wissenschaftlicher Mitarbeiter,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Regelmäßig werden Rentenbeiträge der Deutschen Rentenversicherung auch noch nach dem Tod des Versicherten auf dessen Konto bezahlt. Da diese Zahlungen der Rentenversicherung gem. § 118 Abs. 3 S. 1 BGB unter Vorbehalt erfolgen, sind Geldinstitute in solchen Fällen bei Rückforderung durch die Rentenversicherung zur Rückerstattung der überzahlten Beiträge gem. § 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI verpflichtet. Eine Verpflichtung zur Rückerstattung fällt nur dann weg, sofern über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde und das Konto kein Guthaben mehr aufweist.

In einem Fall, in welchem das Kreditinstitut auf Aufforderung des Rentenversicherungsträgers die auf das Konto ihres Kunden eingezahlten Beträge der Versicherung zurückerstattet hatte, verlangte das Kreditinstitut vom Kunden/Beklagten die Rückzahlung dieser an ihn nach Kontoauflösung ausbezahlten Beträge gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB. Der Kunde wandte gegen den geltend gemachten Anspruch ein, dass mit der bereits erfolgten Kontoauflösung durch ihn als Rechtsnachfolger des Verstorbenen und der Auszahlung des Guthabens an ihn bereits eine Verfügung über den entsprechenden Betrag vorliegt und die Bank schon dadurch von ihrer Rückerstattungspflicht gem. § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI gegenüber der Rentenversicherung befreit gewesen wäre. Die Bank könne ihren Anspruch schon deshalb nicht mehr gegenüber ihm als früheren Kunden aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB geltend machen, da schon kein Rückzahlungsanspruch Dritter bestünde.

Dem ist das Landgericht Duisburg mit Hinweisbeschluss vom 18.10.2022, 10 0106/22,

nicht gefolgt, sondern hat die Auffassung vertreten, der Kunde sei zur Rückzahlung der Beträge an das Kreditinstitut nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB verpflichtet.

Das Landgericht weist dabei zunächst darauf hin, dass die Bank mit der Auszahlung des Kontoguthabens nach Kontoauflösung an den Kunden einen (vermeintlichen) Anspruch des Kunden – als Rechtsnachfolger des ursprünglichen Kontoinhabers – erfüllt. Die Grundlage für den Auszahlungsanspruch sei nämlich die dem Bankkonto zugrunde liegende Kontokorrentvereinbarung i. S. d. §§ 355 ff. BGB, worauf sich gem. § 355 Abs. 3 HGB auch der Anspruch auf Auszahlung des Überschusses ergibt. Ein Überschuss bestehe jedoch nur, wenn die Beträge dem Kontoinhaber gem. § 675t BGB „verfügbar gemacht“ worden wären. Dies sei im vorliegenden konkreten Fall jedoch gerade nicht der Fall.

Die Zahlung der überzahlten Beträge der Deutschen Rentenversicherung auf ein Konto bei einem Geldinstitut und damit auch die Verfügbarmachung i. S. d. § 675t BGB würden für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten gem. § 118 Abs. 3 Satz 1 SGB VI lediglich als unter Vorbehalt erbracht angesehen. Daher habe das Geldinstitut sie der überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung zurückzuüberweisen, wenn diese sie als zu Unrecht erbracht zurückfordern.

Nach der Rechtsprechung des BSG würde wiederum, so das LG Duisburg, dieser Vorbehalt auch auf das Verhältnis zum Kontoinhaber durchschlagen. In diesem Zusammenhang stellt das Landgericht Duisburg sodann klar, dass das Verfügbarmachen i. S. d. § 675t Abs. 1 Satz 1 BGB bedeutet, dass der Zahlungsdienstleister die überzahlten Beiträge für Verfügungen auf das Konto in dem rechtlichen Umfang zur Verfügung stellen muss, in dem er diese Beträge selbst vom Zahlungsdienstleister des Zahlen-

den erhalten hat. Gelte somit die Leistung als unter Vorbehalt erbracht, erfolge auch die Verfügbarmachung der Beträge unter einem entsprechenden Vorbehalt. Rechtstechnisch gesehen handele es sich daher bei dem öffentlich-rechtlichen Vorbehalt um eine auflösende Bedingung. Der Vorbehalt bewirke kraft Gesetzes, dass eine ggf. noch vor dem Todeszeitpunkt des Versicherten für den Folgemonat vorgenommene Rentengutschrift ihre materiell-rechtliche Wirksamkeit wieder verliert bzw. eine erst nach dem Tod erfolgte Gutschrift von vornherein nicht wirksam wird.

Sodann hält das Landgericht Duisburg weiter fest, dass die Verpflichtung des Kunden zur Rückzahlung der Beträge an die Bank nicht gem. § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI ausgeschlossen gewesen sei, da über den entsprechenden Betrag bei Eingang der Rückforderung bereits anderweitig verfügt wurde. Die Auszahlung an den Kunden – als Rechtsnachfolger des Kontoinhabers – stelle nämlich schon keine Verfügung i. S. d. § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI dar. Nach der Rechtsprechung des BSG sei nämlich unter einer „anderweitigen Verfügung“ jedes abgeschlossene bankübliche Zahlungsgeschäft zu Lasten des Rentenüberweisungskontos anzusehen, durch das sich eine kontoverfügberechtigte Person des Kontos zur Bewirkung einer Zahlung oder Auszahlung bedient. In Fällen, in denen die Bank die zu Unrecht überwiesene Rentengutschrift (sog. „Schutzbetrag“) trotz Kenntnis von dem Tod des Versicherten an seinen Erben auszahlt, liege kein bankübliches Zahlungsgeschäft und damit schon begrifflich keine anderweitige Verfügung i. S. d. § 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI vor.

Darüber hinaus fehle es nach Auffassung des LG Duisburg jedenfalls an der erforderlichen Gutgläubigkeit der Bank im Zeitpunkt der Auszahlung. Die Gutgläubigkeit der Bank hinsichtlich der Berechtigung des über das

Konto Verfügenden ist ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des § 118 Abs. 3 Satz 3 Halbs. 1 SGB VI. Dies folge aus dem systematischen Gefüge sowie aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift sowie ihrer Entstehungsgeschichte. Die Kenntnis der Bank vom Tod des Kontoinhabers bei Ausführung einer Verfügung zu Lasten von dem Konto schließe daher den Einwand der anderweitigen Verfügung aus (BGS, Urteil vom 24.02.2016 a. a. O. Rn. 18 ff.).

Hieran anschließend hält das LG Duisburg weiter fest, dass aus der vom Kunden behaupteten Kontovollmacht der Kunde

einen Rechtsgrund für die Auszahlung ebenfalls nicht herleiten könne. Es sei bereits nicht ersichtlich, inwiefern die Kontovollmacht für die Auszahlung überhaupt relevant geworden sein soll. Hintergrund der Auszahlung sei es gewesen, dass der Kunde in seiner Eigenschaft als Rechtsnachfolger des Kontoinhabers die Auszahlung des bei Beendigung der Kontokorrentvereinbarung bestehenden Saldos gem. § 355 Abs. 3 HGB begehrt habe.

Sodann legt das LG Duisburg dar, aus welchen Gründen dem Bereicherungsanspruch der Bank § 814 nicht entgegenstehen würde. Nach § 814 BGB könne das zur Erfüllung

einer Verbindlichkeit Geleistete dann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst habe, dass er zur Leistung nicht verpflichtet gewesen ist. Erforderlich sei positive Kenntnis hiervon. Dass die Bank hätte wissen müssen, dass ein Vorbehalt gem. § 118 Abs. 3 Satz 1 SGB VI bestanden hat, genügt dementsprechend nicht.

BUCHTIPP

- Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

PRAXISTIPP

Geldinstitute sind damit auch nach Auflösung des Bankkontos und Auszahlung an den Rechtsnachfolger des Kontoinhabers zur Erstattung von überzahlten Rentenbeiträgen gem. § 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI verpflichtet, können jedoch wiederum den Anspruch gem. § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB gegenüber dem Rechtsnachfolger geltend machen.

SEMINARTIPP

- Nachlassbearbeitung in Banken und Sparkassen, 10.11.2023, Zoom.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

FCH Nachhaltigkeitsrechner

Durch die Online-Seminare haben Sie folgende CO₂-Werte eingespart:

Postleitzahl eingeben:

CO₂-Ersparnis berechnen

Bitte PLZ eingeben



Wie können Ihre Sitzgelegenheiten, wie viel CO₂ Sie durch die Online-Seminare einsparen.

FCH Nachhaltigkeitsrechner

Umweltschutz kann so einfach sein: Mit unseren Online-Seminaren sparen Sie sich nicht nur die Anfahrtszeit und die Reisekosten, sondern tun der Umwelt auch noch etwas Gutes. Mit jedem FCH Online-Seminar verbessern Sie Ihren ökologischen Fußabdruck und leisten einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Zukunft.

Banken-Times kostenlos bestellen

Mit diesem Newsletter informieren wir unsere Kunden und weitere interessierte Kreise über aktuelle Fachthemen aus der Kreditwirtschaft.

Der E-Mail-Versand der Banken-Times erfolgt nach vollständigem Ausfüllen und Rücksenden des nachstehenden Coupons kostenlos.

Name:

Vorname:

Position:

Abteilung:

Unternehmen:

E-Mail:

Erhalten Sie kostenlos und unverbindlich die Banken-Times zu den folgenden Themenbereichen:

- ☐ **BANKEN-TIMES KLASSIK**
- ☐ **BANKEN-TIMES AUSTRIA**
- ☐ **BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKRECHT**
- ☐ **BANKEN-TIMES SPEZIAL COMPLIANCE & EINLAGEN-/WERTPAPIERGESCHÄFT**
- ☐ **BANKEN-TIMES SPEZIAL VORSTAND & AUFSICHTSRAT**
- ☐ **BANKEN-TIMES SPEZIAL KREDITGESCHÄFT & IMMOBILIENFINANZIERUNG**
- ☐ **BANKEN-TIMES SPEZIAL PERSONAL & FÜHRUNG**
- ☐ **BANKEN-TIMES SPEZIAL SANI/INSO**
- ☐ **BANKEN-TIMES SPEZIAL CONTROLLING**
- ☐ **BANKEN-TIMES SPEZIAL REVISION**
- ☐ **BANKEN-TIMES SPEZIAL IT & ORGA**

Bestellung bitte senden an: bt@fch-gruppe.de

Fach-/Produktinformationen und Datenschutz

Die FCH Gruppe AG und ihre Tochtergesellschaften nebst Dienstleistern (z. B. Lettershop) verwenden Ihre personenbezogenen Daten für die Durchführung unserer Leistungen und um Ihnen ausgewählte Fach- und Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Sie können der Verwendung Ihrer Daten jederzeit durch eine Mitteilung per Post, E-Mail oder Telefon widersprechen.

- ☐ Senden Sie mir bitte Fach- und Produktinformationen sowie die Banken-Times für meinen Fachbereich kostenfrei an meine angegebene E-Mail-Adresse (Abbestellung jederzeit möglich).

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde in diesem Newsletter auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

Impressum

Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg
ViSdP: Thomas Ackermann
Telefon: +49 6221 99898-0

Geschäftsführer:
Jan Meyer im Hagen, Marcus Michel
Prof. Dr. Patrick Rösler, Frank Sator

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an bt@fch-gruppe.de

E-Mail: Info@FCH-Gruppe.de
Internet: www.FCH-Gruppe.de

Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg,
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 335598

ISSN 2364-270X